

§ 0327i BGB

Ist das digitale Produkt mangelhaft, kann der [Verbraucher](#), wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen,

1. nach § [327i BGB](#) Nacherfüllung verlangen,
2. nach § [327m Abs. 1 und 2 und 4 und 5 BGB](#) den [Vertrag](#) beenden oder nach § [327n BGB](#) den Preis mindern und
3. nach § [280 Abs. 1 BGB](#) oder § [327m Abs. 3 BGB](#) Schadensersatz oder nach § [284 BGB](#) Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2022